

RS OGH 2001/6/26 1Ob240/00a, 6Ob143/06g, 1Ob9/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

TabMG 1996 §35 Abs4

Rechtssatz

Liegen Verdachtsgründe vor, die für die Monopolverwaltungs GesmbH Anlass für weitere Nachforschungen sind, hat der Kündigung des Bestellungsvertrags zwingend eine schriftliche Verwarnung des Tabaktrafikanten vorauszugehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 240/00a

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 240/00a

- 6 Ob 143/06g

Entscheidungstext OGH 26.06.2006 6 Ob 143/06g

Vgl auch; Beisatz: Der Sinn der einer Kündigung in bestimmten Fällen vorangehenden Verwarnung liegt in der Information des Trafikanten und in einer Abmilderung der strengen Kündigungsbestimmungen. Die Verwarnung soll verhindern, dass bereits bei geringen Vertragsverletzungen ein Kündigungsverfahren eingeleitet werden müsse. (T1); Beisatz: Hier: Kein Verstoß gegen Art 6 Abs 2 EMRK, wenn wegen Verdachtsgründe die Verwarnung ausgesprochen wird. (T2)

- 1 Ob 9/08t

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 9/08t

Vgl auch; Beisatz: Eine Verwarnung setzt keine schon nachweisbare konkrete Vertragsverletzung voraus und kann schon bei bloßem Verdacht ausgesprochen werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115449

Dokumentnummer

JJR_20010626_OGH0002_0010OB00240_00A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at